



Patenschaftsvertrag über die Pflege von öffentlichen Baumbeeten und Grünflächen

zwischen

der Stadt Wörth a. Rh., Mozartstraße 2, 76744 Wörth a. Rh.,
diese vertreten durch den Beigeordneten Peter Pfaff, nachfol-
gend Stadt genannt

und

dem Antragssteller

Name: _____,

Adresse: _____,

Telefon: _____

nachfolgend Grünflächenpate genannt

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Patenschaft in Form von Betreuung der im beiliegenden Lageplan dargestellten öffentlichen Grünfläche mit folgender Lage:

Flurstück:Adresse:

Gewanne: Ortsbezirk:

§ 2 Inhalte der Patenschaft

Bei einer Neubepflanzung beinhaltet die Patenschaften die Förderung von torffreiem Substrat und Pflanzen in Höhe von 75 Prozent, höchstens jedoch 250 EUR.
Eine Pflege der Patenschaftsfläche wird mit einer Urkunde jährlich gewürdigt.

Die Inhalte der Patenschaft beinhaltet im Wesentlichen:

- standortgerechte und biodiversitätsfördernde Bepflanzung der Fläche;
- Gießen der (Jung-)Bäume;
- Reinigen der Fläche durch Entfernen von Unrat;
- Wiesen mähen;
- Hecke schneiden;
- Rückschnitt von Überwuchs in den Verkehrsraum;
- Wahrung der Wuchshöhe auf maximal 70 cm Höhe, um eine Einschränkung der Sicht von Verkehrsteilnehmern zu verhindern;
- sonstiges:

§ 3 Auflagen und Bedingungen

Bei Umgestaltung einer öffentlichen Grünfläche im Rahmen einer Patenschaft gilt:

- Eine Versiegelung oder Abdeckung mit Kies ist auf der Fläche nicht gestattet.
- Die private Vereinnahmung der Fläche durch Zäune oder Bebauung ist nicht gestattet.
- Über den Baumbestand wird nicht im Rahmen einer Baumbeet- oder Grünflächenpatenschaft entschieden. Bei vorhandenen Bäumen ist zu gewährleisten, dass die Baumwurzeln bei Pflegearbeiten nicht beschädigt werden, indem Pflanz- und Pflegearbeit nur von Hand vorgenommen werden.
- Es sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu wählen. In Absprache mit der Stadtverwaltung kann davon im Einzelfall abgewichen werden.
- Bei einer Neubepflanzung ist torffreies Substrat zu verwenden.

Bei der Patenschaft eines Baumbeetes gilt:

- Es sind bei der Bepflanzung keine Schling- und Kletterpflanzen, die sich an den vorhandenen Bäumen hochranken können, erlaubt.
- Die vorhandenen Bäume auf der Fläche werden von der Stadtverwaltung Wörth am Rhein kontrolliert und bei Notwendigkeit gefällt. Für diesen Zweck ist bei einer Bepflanzung Abstand vom Baumstamm zu halten.
- Verkehrssicherungspflichtige Maßnahmen (wie Rückschnitte, Kontrollen, etc.) an den Bäumen der Baumbeete haben Vorrang und es kann es zu einer Beeinträchtigung der Baumbeete oder Grünflächen kommen.
- Wenn eine städtische Baumpflegemaßnahme zu Schäden an der Bepflanzung führt, wird die Neu-/Ersatzbepflanzung vollständig gefördert.

§ 4 Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung der Patenschaft kann von jeder Seite ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vereinbarung durch jede Seite fristlos gekündigt werden.
Die Kündigung erfolgt in schriftlicher Form.

Wörth a. Rhein, den

Wörth a. Rhein, den

In Vertretung

.....

Peter Pfaff
Beigeordneter

.....

Grünflächenpate